

Verwaltungsvorschrift über Prämien zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen

Präambel

Zur Realisierung haushaltswirksamer Personalkosteneinsparungen bietet das Land Berlin den Beschäftigten im Personalüberhang nach den Bestimmungen dieser Regelung finanzielle Anreize in Form von einmaligen Prämien für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst an. Die Prämien sollen zum (Teil-)Ausgleich der finanziellen Folgen bzw. Risiken des vorzeitigen Ausscheidens dienen.

§ 1

Voraussetzungen und Geltungsbereich der Regelung

(1) Die Regelung gilt ausschließlich für Dienstkräfte des Landes Berlin, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit stehen und gemäß § 1 Absatz 2 Stellenpoolgesetz (StPG) dem Personalüberhang zugeordnet und zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurden.

(2) Zwingende Voraussetzung ist, dass die Zahlung einer Prämie wirtschaftlich ist.

Die für ein prämienebegünstigtes Ausscheiden im Einzelfall aufzuwendenden Mittel dürfen keinesfalls die bei einer Weiterbeschäftigung der Dienstkraft zu erwartenden Personalkosten überschreiten.

(3) Über Ausnahmen von den Vorgaben dieser Regelung im Einzelfall entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Prämienzahlung besteht nicht.

§ 2

Ausschlussstatbestände

(1) Aufgrund der bestehenden Altersstruktur der Beschäftigten des unmittelbaren Berliner Landesdienstes sind Prämienzahlungen an Dienstkräfte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Prämienzahlungen an Bedienstete in Personalmangelbereichen dürfen nicht geleistet werden. In welchen Bereichen aufgrund eines bestehenden bzw. sich abzeichnenden Personalbedarfes von einer vorzeitigen Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen nach dieser Regelung abzusehen ist, wird von der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.

- (3) Prämienzahlungen an Beschäftigte, die keine Personalkosten verursachen, sind als unwirtschaftlich anzusehen (z. B. bei Aussteuerung wegen langanhaltender Krankheit oder Sonderurlaub ohne Bezüge).
- (4) Keine Prämie erhalten Dienstkräfte, die das 64. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (5) Ein vor der Unterzeichnung eines Auflösungsvertrages nach dieser Regelung gestellter Antrag auf eine gesetzliche Altersrente schließt eine Prämienzahlung aus.
- (6) Die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell schließt eine Prämienzahlung nach dieser Regelung aus. Bei Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell ist ein vorzeitiges prämiengünstigtes Ausscheiden grundsätzlich möglich. § 4 Absatz 3 ist zu beachten.
- (7) Eine Prämienzahlung ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis infolge verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung endet. Sofern über einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger noch nicht abschließend entschieden wurde, ist eine Prämienzahlung ebenfalls ausgeschlossen. Eine Prämienzahlung ist auch ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Auflösungsvertrages und dem tatsächlichen Ausscheiden ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt wird.
- (8) Dienstkräfte erhalten keine Prämie bzw. sind zu deren Rückzahlung verpflichtet, sofern sie innerhalb von 48 Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land Berlin, zu einer Berliner Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder zu einem Unternehmen, an dem das Land Berlin zu mehr als 25 % Anteilseigner ist, begründen.
- (9) Dienstkräfte erhalten keine Prämie bzw. sind zu deren Rückzahlung verpflichtet, sofern sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem Arbeitgeber begründen, der eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, abgeschlossen hat.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Prüfung der Realisierbarkeit des prämiengünstigten Ausscheidens obliegt dem Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool).
- (2) Für die Einleitung des Prüfverfahrens ist eine schriftliche Antragstellung der Dienstkraft erforderlich. Der Antrag ist an die Personalstelle zu richten.
- (3) Verbindliche Angebote bedürfen der Schriftform und sind von der Personalstelle innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu unterbreiten. Ist dies im begründeten Einzelfall nicht möglich, so ist der Dienstkraft unter Angabe der Gründe eine schriftliche Zwischennachricht zu erteilen.

- (4) Die Annahme eines Prämienangebots durch den/die Arbeitnehmer/in erfolgt durch Unterzeichnung eines Auflösungsvertrages im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Beendigung eines Beamtenverhältnisses durch Entlassung auf Antrag (§ 23 BeamtStG i. V. m. § 34 LBG) unter Inanspruchnahme dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt im Interesse und auf Veranlassung des Landes Berlin.

- (5) Das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) unterrichtet die Senatsverwaltung für Finanzen unmittelbar nach dem Ausscheiden einer Dienstkraft über die geleistete Prämienzahlung. Hierfür sind die von der Senatsverwaltung für Finanzen bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- (6) Eine ablehnende Entscheidung ist der Dienstkraft ebenfalls innerhalb eines Monats nach Antragstellung – unter Darlegung der Gründe – schriftlich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Leistungen

- (1) Die Prämie wird nach dem Ausscheiden als Einmalzahlung gewährt. Sie ist abhängig von Alter und Eingruppierung des/der Beschäftigten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

- (2) Die Prämienhöhe errechnet sich wie folgt:

	Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens						
	40 - 56 Jahre	57 - 58 Jahre	59 Jahre	60 Jahre	61 Jahre	62 Jahre	ab 63 Jahre
Prämien- höhe	3 Jds	2,5 Jds	2 Jds	1,5 Jds	1 Jds	0,5 Jds, mind. jedoch 25.000 €	pauschal 12.500 €

Jds = Jahresdurchschnittssatz, der zum Zeitpunkt des Ausscheidens tatsächlichen Eingruppierung

Grundlage der Berechnung sind die von der Senatsverwaltung für Finanzen veröffentlichten Jahresdurchschnittssätze für das Jahr 2010.

- (3) Dienstkräfte, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens teilzeitbeschäftigt sind, erhalten von der sich aus § 4 Absatz 2 für vollbeschäftigte Dienstkräfte ergebenden Prämie den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Gleiches gilt bei Teilzeitbeschäftigung wegen Erwerbsminderung.
- (4) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bleiben grundsätzlich unberührt. Die Prämie vermindert sich um den Betrag der im Tarifrechtskreis Ost nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung zustehenden Leistung bzw. um das im Tarifrechtskreis West ggf. zustehende Übergangsgeld. Leistungen nach dem

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) sind diesen Ansprüchen gleichgestellt und führen ebenfalls zu einer Minderung der Prämie.

Die Prämien sind Leistungen im Sinne der Anrechnungsvorschriften in den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz für Angestellte oder für Arbeiter (Tarifrechtskreis West).

§ 5 Finanzierung

Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen nach dieser Regelung gewährte Leistungen sind aus den in Kapitel 2809 (Titel 42250, 42550 bzw. 42650) veranschlagten Ansätzen zu zahlen.


§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Dienstkraft hat bei Vertragsabschluss dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, dass sie sich über die Folgen der freiwilligen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Leistungsansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sowie über die Auswirkungen in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung einschließlich Rentenansprüche, Pflegeversicherung) und in der Zusatzversorgung bei der VBL eingehend informiert hat.
- (2) Die Dienstkraft verpflichtet sich, dem Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens alle Informationen zu geben, die ggf. Einfluss auf die Gewährung bzw. Höhe der Prämie haben könnten (z. B. Antrag auf Erwerbsminderungsrente).
- (3) Die Dienstkraft verpflichtet sich, dem Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) auch nach dem Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens alle Informationen zu geben, die das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool) ggf. zur Rückforderung der Prämie berechtigen könnten.
- (4) Die Dienstkraft verpflichtet sich, die Prämie zurückzuzahlen, wenn sie innerhalb von 48 Monaten nach dem Ausscheiden ein Arbeits- bzw. Beamtenverhältnis zu einem Arbeitgeber/Dienstherrn gemäß § 2 Absatz 8 oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden ein Arbeits- bzw. Beamtenverhältnis zu einem Arbeitgeber/Dienstherrn gemäß § 2 Absatz 9 dieser Regelung begründet.
- (5) Die Dienstkraft verpflichtet sich, die Prämie zurückzuzahlen, wenn sie einem Betriebsübergang widersprochen hat und innerhalb von 48 Monaten nach dem Widerspruch ein neues Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber begründet, auf den das Arbeitsverhältnis hätte übergehen sollen.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Mitwirkungspflichten erkennt die Dienstkraft durch Unterzeichnung einer Erklärung/Belehrung nach Vorgabe der Senatsverwaltung für Finanzen an. Diese Erklärung/Belehrung wird bei Arbeitnehmer(inne)n Bestandteil des Auflösungsvertrages.

§ 7
Rechtsgrundlage und Geltungsdauer

- (1) Rechtsgrundlage für den Erlass der Verwaltungsvorschrift über Prämien stellt § 8 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2010/2011 dar.
- (2) Die Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Ein Ausscheiden nach dieser Regelung ist bis zum 31. März 2011 möglich.

Berlin, den 24. 11. 2009


Dr. Ulrich Nußbaum